

Löst sich das Dienstverhältnis innerhalb des Vierteljahres, für welches die Kassenbeiträge bereits bezahlt sind, so werden die auf den überschießenden Zeitraum bezahlten Beiträge gegen Aufweisung der Quittung zurückerstattet. Angebrochene Wochen sind hierbei als volle zu berechnen.

Wenn Kassenmitglieder erst nach Um- gang des Kassenboten in Dienst getreten sind, so haben sie die bis zum Vierteljahrs- schlusse zu berechnenden Beiträge beim nächsten Umgange des Boten mit zu ent- richten. Auch haben franke Dienstboten, sowie solche, die ohne Aufgabe ihres Dienstes vorübergehend von Annaberg ab- wesend sind, die Kassenbeiträge zu bezahlen.

§ 11. Haftung der Dienstherrschaft für die Beiträge.

Für die richtige und rechtzeitige Ab- führung der Kassenbeiträge haften der Kasse gegenüber die Dienstherrschaften derart, daß der Kassenverwaltung bei Zahlungsfäumniß des Kassenmitgliedes das Recht zusteht, die Beiträge ohne Weiteres von der Dienst- herrschaft einzuziehen. Letztere hat das Recht, die gezahlten Beiträge vom Dienstlohne zu kürzen.

§ 12. Beitreibung rückständiger Beiträge.

Die Einziehung rückständiger Beiträge und der nach § 4 der Kasse zustehenden Ersatzansprüche erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangs- vollstreckung wegen Geldleistungen in Ver- waltungssachen betreffend, vom 7. März 1879.

§ 13. Reservefonds.

Aus den Jahresüberschüssen der Kasse wird ein Reservefonds gebildet. Hat er das Doppelte der durchschnittlichen Jahres- ausgabe erreicht und zeigt sich, daß die Einnahmen der Kasse die Ausgaben erheb- lich und dauernd übersteigen, so haben die städtischen Kollegien Erhöhung der Kassen- leistungen oder Ermäßigung der Kassenbei- träge zu beschließen. Der Reservefonds ist mündelmäßig zinsbar anzulegen, die Zinsen fließen der Krankenkasse zu.

§ 14. Deckung von Fehlbeträgen.

Etwaiige bei dem jährlichen Kassenab- schlusse sich ergebende Fehlbeträge sind aus dem Reservefonds zu decken, sofern dieser aber hierzu nicht ausreicht, vorschußweise aus der Stadtkasse zu gewähren. Erfor- derlichen Falles ist eine Erhöhung der Mit- gliederbeiträge von den städtischen Kollegien zu beschließen.

§ 15. Kassenstelle.

Alle der Dienstboten-Krankenkasse zu- fließenden Gelder werden bei der Stadt-

hauptkasse vereinnahmt. Diese bestreitet auch sämtliche Ausgaben.

§ 16. Verwaltung und Rechnungs- legung.

Die Dienstboten-Krankenkasse wird vom Stadtrat verwaltet und vertreten. Am Schlusse jeden Jahres ist über dieselbe Rechnung abzulegen, welche der Prüfung und Richtigsprechung in derselben Weise unterliegt, wie andere städtische Rechnungen.

§ 17. Auflösung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Kasse haben die städtischen Kollegien über die Verwendung des nach Tilgung aller An- sprüche an die Kasse verbleibenden Ueber- schusses Beschluß zu fassen.

§ 18.

Der Tag, an welchem dieses Statut in Kraft tritt, wird vom Stadtrate bestimmt und ist im Amtsblatte bekannt zu geben. Mit diesem Zeitpunkte verliert das Regulativ über Erhebung einer Dienstboten-Kranken- steuer vom 22. Januar 1852 mit Nachtrag vom 1. Oktober 1888 seine Geltung.

Annaberg, am 20. April 1894.

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.
Wilisch. Dr. Böhme.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der ihr durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. März d. J. erteilten Ermächtigung und soviel die Uebernahme der Garantie der Kasse Seiten der Stadtgemeinde anlangt, mit Zustimmung des Kreis Ausschusses die Satzungen für die städtische Dienstboten- Krankenkasse zu Annaberg vom 20. April 1894 genehmigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.

Zwickau, am 4. Mai 1894.

Königliche Kreishauptmannschaft.
(L. S.) v. Welck.

158b. Desgleichen. („A. B.“ Nr. 106.)

Auf Grund von § 14 der Satzungen für die hiesige städtische Dienstboten- krankenkasse vom 20. April 1894 sind die jährlichen Beiträge von 4 Mk. auf 5 Mk. 20 Pfg.*) erhöht worden. Dieselben werden in dieser Höhe vom 1. Juli dieses Jahres ab er- hoben werden.

Annaberg, am 9. Mai 1898.

Der Stadtrat.
Wilisch.

*) Abgeändert, f. Nr. 158c.